

BERICHTE UND URKUNDEN

VÖLKERRECHT

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

Deutsche und italienische höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Wirkung eines staats- vertraglichen Verzichts auf private Ansprüche¹⁾

I. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 1955²⁾

Zusammenfassung des Tatbestandes

In Sachen des Kaufmanns V. M. in Rom gegen

1. das Deutsche Reich, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Leiter der »Sondervermögens- und Bauverwaltung« beim Landesfinanzamt Berlin . . . ,

2. die Firma Gebr. v. d. W. GmbH. in Köln-Deutz . . .

wurde vom IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. 11. 1954 zurückgewiesen.

Der Kläger hatte von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern Schadenersatz und Nutzungsentschädigung für den Verlust eines Kraftwagens verlangt, den er 1944 als in Paris lebender Italiener unter nächtlicher Bedrohung durch Gestapo-Beamte an eine Reichsdienststelle vermietet hatte. Laut Mietvertrag sollte die Bezahlung des darin nicht angegebenen Mietzinses durch die Beklagte Ziffer 2 erfolgen. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision war erfolglos³⁾.

¹⁾ Eine zusammenfassende Behandlung dieses Fragenbereichs bleibt vorbehalten.

²⁾ Aktenzeichen: IV ZR 6/55.

³⁾ Den nachfolgend abgedruckten Entscheidungsgründen werden einige dort zitierte Dokumente teils anmerkungs- teils anhangweise in Auszügen beigelegt. Sämtliche Anmerkungen sind hinzugefügt.

Aus den Entscheidungsgründen

.....

Das Deutsche Reich besteht als Rechtssubjekt fort und kann Partei in einem Rechtsstreit sein. Es ist weder durch die bedingungslose Kapitulation noch durch Gesetze der Besatzungsmächte oder der Bundesrepublik oder durch sonstige Maßnahmen untergegangen (BGHZ 3, 1 [6] und 308 [310]; 13, 265 [294]; Urteil des IV. ZS vom 21. 6. 1954 IV ZR 45/54 = NJW 54, 1724; Urteil des V. ZS vom 18. 2. 1955 V ZR 33/54; Urteil des I. ZS vom 23. 10. 1953 I ZR 106/52; Beschluß des Großen Zivilsenats vom 20. 5. 1954 GSZ 6/53 = BGHZ 13, 265 [292]; OGHZ 2, 379 [382]; BVerfGE 3, 288 [319 f.]).

Dagegen, daß der Leiter der »Sondervermögens- und Bauverwaltung« beim Landesfinanzamt Berlin auf Grund einer ihm vom Bundesminister der Finanzen erteilten besonderen Vollmacht das Deutsche Reich vertritt, bestehen gleichfalls keine Bedenken. Die Annahme des Berufungsgerichts, Organe der Bundesrepublik könnten das Deutsche Reich in Rechtsstreitigkeiten, in denen Forderungen gegen das Reich geltend gemacht werden, nur vertreten, wenn die Forderung mit dem gemäß Art. 134 GrundG auf die Bundesrepublik übergegangenen Reichsvermögen gegenständlich zusammenhänge, ist unrichtig. In dem in BGHZ 8, 197 veröffentlichten Urteil hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daraus, daß bisher keine Sondervorschriften darüber ergangen seien, wer das Deutsche Reich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten habe, da die Bundesrepublik bisher nur in Einzelfällen Verbindlichkeiten des Reichs ausdrücklich durch Gesetz übernommen habe und da die in Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 und 6 GrundG in Aussicht gestellten Ausführungsgesetze noch nicht ergangen seien, könne nicht geschlossen werden, es könnten zur Zeit bis auf weiteres Ansprüche gegen das Reich nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Dies würde auf eine unbefristete Rechtsverweigerung für derartige Ansprüche hinauslaufen, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, zu denen sich das Grundgesetz bekenne, nicht vereinbar wäre. Es sei ein unaufgebbarer Grundsatz des Rechtsstaates, daß jeder Bürger seine Ansprüche gegen den Fiskus jederzeit müsse gerichtlich geltend machen können. Das werde in den Art. 20 und 28, für ein Sondergebiet auch in dem Art. 19 Abs. 4 GrundG vorausgesetzt. Fehlten Sondervorschriften, dann ergebe die Natur der Sache, wer im Einzelfall den Fiskus vertrete, wenn Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht würden. In aller Regel werde ihn diejenige Stelle zu vertreten haben, die das durch den Anspruch betroffene Vermögen zu verwalten habe. Nun ergebe aber das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. I, 448), insbesondere in seinen §§ 1, 3, 5 und 6, daß das Vermögen des Bundes und, soweit Vermögen des Reiches auf diesen übergegangen sei, auch das ehemalige Vermögen des Reiches, grundsätzlich von den Bundesvermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen in ihrer Eigenschaft als Bundesbehörden verwaltet werde, denen der Oberfinanzpräsident in seiner Eigenschaft als Bundesbeamter vorstehe. Auch der § 6 des Vorschaltgesetzes vom 21. Juli 1951 bestimme, daß das von diesem Gesetz betroffene, auf den Bund übergegangene ehemalige Reichsvermögen bis auf weiteres von den

Bundesvermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen verwaltet werde. Die Vermutung spreche also dafür, daß bei Klagen, die sich gegen das inzwischen auf den Bund übergegangene allgemeine Finanzvermögen des Reiches richteten, der örtlich zuständige Oberfinanzpräsident zur Vertretung des Fiskus sowohl des Bundes wie des Reiches berufen sei.

Diese zutreffenden Rechtsausführungen ergeben nur, daß, falls eine andere Regelung nicht getroffen ist, der gegenständliche Zusammenhang der gegen das Reich geltend gemachten Forderung mit etwaigen auf den Bund übergegangenen Vermögensgegenständen des Reichs dafür maßgebend ist, welche Bundesbehörde das Reich in dem Rechtsstreit zu vertreten hat. Sie ergeben indes nicht, daß in allen den Fällen, in denen ein solcher gegenständlicher Zusammenhang mit einzelnen, bestimmten, auf den Bund übergegangenen Vermögensgegenständen fehlt, ohne eine besondere Regelung eine Vertretung des Deutschen Reichs nicht möglich ist. In solchen Fällen, zu denen auch der hier zu entscheidende gehört, in denen sich die Klage gegen das inzwischen auf den Bund übergegangene allgemeine Finanzvermögen richtet, ohne daß aus dem erwähnten gegenständlichen Zusammenhang ein zur Vertretung befugter örtlich zuständiger Oberfinanzpräsident bestimmt werden kann, kann das Deutsche Reich nur von dem Bundesminister der Finanzen als der allen Oberfinanzpräsidenten vorgesetzten Dienststelle des Bundes vertreten werden. Diesem ist es unbenommen, andere Behörden mit seiner Vertretung zu beauftragen. Dieser Rechtsauffassung entspricht, daß auch der Bundesminister der Finanzen selbst nunmehr als Vertreter des Deutschen Reichs in den Rechtsstreit eingetreten ist und die bisherige Prozeßführung der nichtvertretungsberechtigten Behörde genehmigt hat.

Die Klage ist vom Landgericht im Ergebnis mit Recht abgewiesen worden, da dem Kläger, auch wenn sein Vorbringen als wahr unterstellt wird und ihm daraus früher Ansprüche gegen die Beklagte zugestanden haben sollten, jetzt zur Zeit doch keine Forderung gegen sie mehr zusteht.

In Art. 77 Abs. 4 des Friedensvertrages mit Italien, den Italien am 10. Februar 1947 in Paris unterzeichnet hat, ist bestimmt:

»Unbeschadet dieser und irgendwelcher anderen Anordnungen zugunsten Italiens und italienischer Staatsangehöriger durch die Besatzungsmächte Deutschlands begibt Italien sich in seinem Namen und im Namen italienischer Staatsangehöriger aller Ansprüche gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die am 8. Mai 1945 ausstanden, ausgenommen derjenigen aus Verträgen und anderen Verpflichtungen sowie Rechten, die vor dem 1. September 1939 eingegangen bzw. erworben worden sind. Dieser Verzicht soll so verstanden werden, daß er Schulden, alle Ansprüche von Regierung zu Regierung bezüglich im Laufe des Krieges eingegangener Abmachungen und alle Ansprüche auf während des Krieges entstandene Verluste oder Schäden umfaßt«⁴⁾.

⁴⁾ Der französische Originaltext der Bestimmung lautet nach der amtlichen Ausgabe *Traité de Paix avec l'Italie, 1947*: «4. Sans préjudice de ces dispositions et de toutes autres qui seraient prises en faveur de l'Italie et des ressortissants italiens par les Puissances

Dieser Vertrag hat für die italienischen Staatsangehörigen durch das Gesetzesdekret Nr. 1430 vom 28. November 1947⁵⁾ Gesetzeskraft erlangt. Die Vereinigten Zivilsenate des italienischen Kassationshofes haben daher in dem Urteil Nr. 285 vom 2. Februar 1953⁶⁾ entschieden, daß der in dem Friedensvertrag ausgesprochene Verzicht in vollem Umfang auch gegenüber dem einzelnen italienischen Staatsangehörigen wirksam sei. Er enthalte einen völligen und umfassenden Verzicht Italiens und seiner Staatsangehörigen auf jegliches Vorgehen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige. Ausgenommen seien Klagen aus vertraglichen oder obligatorischen Beziehungen, die vor dem 1. September 1939 entstanden seien (BB⁷⁾ 1954, 148). Der Kläger könnte daher, falls er seine Ansprüche vor einem italienischen Gericht verfolgen müßte, mit seiner Klage keinen Erfolg haben. Denn, wie der italienische Kassationshof weiter ausgeführt hat, können italienische Staatsangehörige gegen den deutschen Staat und dessen Staatsangehörige keine Verfahren einleiten, die sich irgendwie auf Rechtsbeziehungen oder Tatsachen beziehen, die nach dem 1. September 1939 und vor dem 8. Mai 1945 eingetreten sind, da die Jurisdiktion der italienischen Gerichte über derartige Ansprüche weggefallen ist (wiedergegeben nach Gurski BB 1954, 909).

Die Klage kann aber auch vor deutschen Gerichten keinen Erfolg haben. Zwar ist der italienische Friedensvertrag als solcher nicht von Deutschland unterzeichnet und in Deutschland nicht als Gesetz verkündet. Der in dem Friedensvertrag enthaltene Verzicht ist aber nach Art. 5 Abs. 4 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953⁸⁾ (Londoner Schuldenabkommen) auch von den deutschen Gerichten zu beachten. Dort ist bestimmt, daß die gegen Deutschland

occupant l'Allemagne, l'Italie renonce, en son nom et au nom des ressortissants italiens, à toutes réclamations contre l'Allemagne et les ressortissants allemands, qui n'étaient pas réglées au 8 mai 1945, à l'exception de celles qui résultent de contrats et d'autres obligations qui étaient en vigueur ainsi que de droits qui étaient acquis avant le 1^{er} septembre 1939. Cette renonciation sera considérée comme s'appliquant aux créances, à toutes les réclamations de caractère intergouvernemental relatives à des accords conclus au cours de la guerre et à toutes les réclamations portant sur des pertes ou des dommages survenus pendant la guerre». Die im Urteilstext wiedergegebene deutsche Übersetzung ist anscheinend diejenige von Erika J a c o b s in Die Friedensverträge in deutschem Wortlaut, eingeleitet von Ellinor v o n P u t t k a m e r, herausgegeben vom Verlag der »Wandlung«, Lambert Schneider 1947, S. 42.

⁵⁾ Suppl. ord. alla «Gazzetta Ufficiale» n. 295 del 24 dicembre 1947.

⁶⁾ Auszugsweise abgedruckt unten S. 317 ff.

⁷⁾ Das Urteil verwendet die Abkürzung »BB« für »Der Betriebs-Berater«.

⁸⁾ Die Bestimmung lautet im (authentischen) deutschen Text laut Bundesgesetzblatt 1953 II, S. 341: »(4) Die gegen Deutschland oder gegen deutsche Staatsangehörige gerichteten Forderungen von Staaten, die vor dem 1. September 1939 in das Reich eingegliedert oder am oder nach dem 1. September 1939 mit dem Reich verbündet waren, und von Staatsangehörigen dieser Staaten aus Verpflichtungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Eingliederung (bei mit dem Reich verbündet gewesenen Staaten dem 1. September 1939) und dem 8. Mai 1945 eingegangen worden sind, oder aus Rechten, die in dem genannten Zeitpunkt erworben worden sind, werden gemäß den Bestimmungen behandelt, die in den einschlägigen Verträgen getroffen worden sind oder noch getroffen werden. Soweit gemäß den Bestimmungen dieser Verträge solche Schulden geregelt werden können, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.«

oder deutsche Staatsangehörige gerichteten Forderungen von Staaten, die nach dem 1. September 1939 mit dem Reich verbündet waren und von Staatsangehörigen dieser Staaten, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 eingegangen worden sind, oder aus Rechten, die in dem genannten Zeitraum erworben worden sind, gemäß den Bestimmungen behandelt werden, die in den einschlägigen Verträgen getroffen worden sind. Dieses Abkommen ist dadurch, daß der Bundestag ihm durch das Gesetz vom 24. August 1953 zugestimmt hat und daß es mit Gesetzeskraft im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, für die Bundesrepublik geltendes Gesetzesrecht geworden.

Die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche fallen unter Art. 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages. Denn es handelt sich dabei um Ansprüche, die sich zu einem Teil auf Abmachungen, Verträge, gründen, die während des Krieges eingegangen sind und zum anderen Teil um Ansprüche auf Ersatz für während des Krieges entstandene Verluste und Schäden. Unerheblich ist, daß die Beklagte zu 2 keine natürliche Person ist. Denn Art. 77 Abs. 4 bezieht sich auch auf Ansprüche gegen juristische Personen, die dem deutschen Recht unterstehen und ihren Sitz in der Bundesrepublik haben. In diesem Sinn ist der Artikel auch von dem italienischen Kassationshof angewandt worden. Für das Deutsche Reich folgt dasselbe aus Art. 3 i und j des Londoner Schuldenabkommens⁹⁾, in dem ausgeführt ist, daß das Abkommen unter Personen auch eine juristische Person versteht, und daß diese in dem Staate ansässig ist, nach dessen Recht sie sich richtet. Entsprechendes muß für den Begriff Staatsangehörige in Art. 5 Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens gelten (BGHZ 16, 207 [209]). Unbestritten ist die Beklagte eine juristische Person, die dem Recht der Bundesrepublik untersteht.

Aus Art. 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages folgt, daß dem Kläger die hier geltend gemachten Ansprüche nicht mehr zustehen. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in dem in BGHZ 16, 207 veröffentlichten Urteil¹⁰⁾ die Rechtsansicht vertreten, daß, soweit in den abgeschlossenen Verträgen Verzicht ausgesprochen seien, die betreffenden Forderungen gemäß Art. 5 Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens mit dem Abschluß des entsprechenden Friedensvertrages erloschen seien. Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dagegen in dem in BGHZ 18, 22, veröffentlichten Urteil¹¹⁾ ausgeführt, Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens komme in seinen rechtlichen Wirkungen für die »nicht unter das Ab-

⁹⁾ »Art. 3 (Begriffsbestimmungen): In diesem Abkommen und in seinen Anlagen IX und X bedeutet, soweit nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert, ...

i) »Person«: natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Regierungen einschließlich staatlicher oder kommunaler Gliederungen und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts nebst den für sie handelnden Dienststellen, Personen und Organen; - j) »ansässig in«: mit gewöhnlichem Aufenthalt in; eine juristische Person oder Gesellschaft gilt als in dem Staate ansässig, nach dessen Recht sie errichtet ist, oder, falls sich ihre Hauptniederlassung nicht in diesem Staate befindet, als in dem Staate ansässig, in dessen Registern ihre Hauptniederlassung eingetragen ist« (BGBl. 1953 II, S. 339).

¹⁰⁾ Auszugsweise abgedruckt unten S. 321 ff.

¹¹⁾ Auszugsweise abgedruckt unten S. 323 ff.

kommen fallenden Forderungen« bis zum Zustandekommen der im einzelnen vorgesehenen internationalen »Regelung« – einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Stillhalteabkommen gleich. Die genannten Forderungen seien also vorläufig »gestundet«; sie müßten deshalb mangels Fälligkeit »als zur Zeit unbegründet« abgewiesen werden (a. a. O. S. 30). Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens solle bis zu einer anderweitigen internationalen Regelung die Erfüllung der dort bezeichneten Forderungen solange ausgeschlossen sein, als durch eine solche Erfüllung die Durchführung des nach dem Abkommen vorgesehenen Aufbringungs- und Transferplans für eine Regelung der deutschen Vorkriegsschulden gefährdet werden könnte. Die hierfür notwendige Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland solle durch eine Befriedigung der genannten »Kriegsforderungen« nicht beeinträchtigt werden (a. a. O. S. 34).

Das Urteil des II. Zivilsenats betrifft die Forderung einer österreichischen Gesellschaft. Es ist ergangen vor Abschluß des Staatsvertrages mit Österreich. Das Urteil des I. Zivilsenats betrifft die Forderung einer schwedischen Reederei, die unter Art. 5 Abs. 3 des Londoner Schuldenabkommens fällt. Die hier zu entscheidende Frage, ob die Forderung eines Italieners noch besteht und von dem Gläubiger vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden kann, beurteilt sich gemäß Art. 5 Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens allein nach Art. 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages. Es ist fraglich, ob nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung mit der vom II. Zivilsenat allerdings nur beiläufig vertretenen Rechtsansicht angenommen werden kann, daß die Forderungen italienischer Gläubiger durch den ausgesprochenen Verzicht im Sinne des bürgerlichen Rechts gänzlich untergegangen und erloschen sind. Die Alliierten Mächte forderten von Italien den Verzicht ausschließlich in ihrem Interesse. Sie wollten verhindern, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands durch Forderungen der ehemals dem Reich verbündeten Staaten und deren Staatsangehörigen beeinträchtigt würde, um ihre eigenen Forderungen und die ihrer Staatsangehörigen besser verwirklichen zu können. Der Verzicht sollte nicht zu einer im eigenen Interesse der Schuldner liegenden Bereicherung führen. Durch den Verzicht sollte auch noch keine endgültige Regelung getroffen werden. Denn es heißt in Art. 77 Abs. 4 ausdrücklich, daß der Verzicht ausgesprochen werde, unbeschadet irgendwelcher anderer Anordnungen zugunsten Italiens und italienischer Staatsangehöriger durch die Besatzungsmächte Deutschlands. Hierin drückt sich die Gewohnheit der anglo-amerikanischen Staaten aus, weitgefaßte Rechtsnormen zu schaffen und es der praktischen Handhabung dieser Normen zu überlassen, ihren Anwendungsbereich den gegebenen Durchführungsmöglichkeiten gemäß abzugrenzen. Dieser Umstand muß bei der Auslegung solcher Normen beachtet werden (ebenso Gurski BB 1954, 909). Während Gurski (BB 1954, 909 und Deutsches Devisenrecht, Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden 1953 Erl. B 6 c 2 zu Art. 5 Abs. 4 Londoner Schuldenabkommen), die maßgebenden Ministerien der Bundesrepublik und die Bank deutscher Länder (vgl. die Ausführungen bei Gurski a. a. O.) die Rechtsansicht vertreten, die Forderungen der italienischen Staatsangehörigen seien erloschen, nimmt Wilmanns (BB

1955, 820) an, die Verzichtsklausel bedeute nur, daß die betreffende Forderung der ausländischen Gläubiger gegen deutsche Schuldner nur für die Dauer des Bestehens dieser Klausel nicht gerichtlich geltend gemacht werden könne. Auch der italienische Kassationshof hat in der oben wiedergegebenen Entscheidung nur ausgesprochen, daß sie der »Jurisdiktion« der Gerichte nicht unterstehe. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, wie der Verzicht im Sinne des bürgerlichen Rechts wirkt. Jedenfalls steht die Forderung nach dem Sinn und Zweck des von Italien erklärten Verzichts im Augenblick keinesfalls dem Kläger mehr zu. Falls sie nicht gänzlich erloschen ist, sondern als Verpflichtung des Schuldners fortbesteht, ist es Sache der Bundesrepublik, deren gesetzgebender Gewalt der Schuldner untersteht, zu bestimmen, wer Gläubiger der Forderung ist, nachdem Italien für sich und seine Staatsangehörigen auf die Gläubigerrechte verzichtet hat.

Der Kläger kann daher weder auf Leistung noch auf Feststellung gegen die Beklagten klagen. Da seine Klage somit, wenn auch mit rechtlich unzutreffender Begründung, aber im Ergebnis doch mit Recht abgewiesen ist, mußte seine Revision zurückgewiesen werden.

.....

2. Urteil des italienischen Kassationshofs vom 2. Februar 1953¹²⁾

Corte di Cassazione, Sezioni unite, 2 febbraio 1953, n. 285 – Azara *Presidente* – Liguori *Estensore* – Pittiruti *P. M. (conf.)*. – Mittelmeer (avv. Cavallo) – Società Alti forni Acciaierie d'Italia (avv. Falcone, Are, Baghi) – Ditta Cavinato (avv. Giuriati, Timburini). *Cassa App. Venezia, 22 luglio 1950.*

Per l'art. 77 del Trattato di pace fra l'Italia e le Potenze alleate, i cittadini italiani (persone private o giuridiche, o enti di fatto) non possono promuovere contra lo Stato germanico e i suoi cittadini azioni giudiziarie che si riferiscano a rapporti o fatti sorti o verificatisi dal 1° settembre 1939 all'8 maggio 1945.

La rinuncia fatta dall'Italia anche per i proprii cittadini con l'art. 77 del Trattato sopra citato alle domande dirette contro lo Stato germanico ed i suoi cittadini non estende la sua efficacia nei confronti di eventuali coobbligati in solido di diversa nazionalità.

Omissis. – *Diritto:* Con il primo mezzo si denuncia la violazione e falsa applicazione dell'art. 77 del Trattato di pace fra l'Italia e le Potenze alleate ed associate, firmato a Parigi il 10 febbraio 1947 e reso esecutivo in Italia con D. L. C. P. S. 28 novembre 1947, n. 1430, in relazione all'art. 360, n. 1, 3 e 4, codice di procedura civile, assumendo che, avendo l'Italia con detto art. 77 rinunciato, anche per i suoi cittadini, a qualsiasi domanda contro la Germania e i cittadini germanici pendente alla data dell'8 maggio 1945, il tribunale prima, e la Corte d'appello poi, avrebbero dovuto dichiarare che, a seguito dell'entrata in vigore dello stesso Trattato, l'azione promossa dalla ILVA, società italiana, nei confronti della Mittelmeer Reederei,

¹²⁾ Giurisprudenza Italiana 1953, parte prima – sez. I, pag. 317 e seguenti.

società germanica, con sede in Amburgo, al fine di ottenere il risarcimento di danni per fatti accaduti durante il periodo bellico, era divenuta improcedibile, e l'autorità giudiziaria italiana privata di giurisdizione in ordine ad essa.

La censura è fondata.

Con l'art. 77 del Trattato di pace tra l'Italia e le Potenze alleate ed associate del 10 febbraio 1947, e reso esecutivo in Italia con D. L. del 28 novembre 1947, dopo essersi stabilito che, a decorrere dalla data della sua entrata in vigore (16 settembre 1947), i beni esistenti in Germania ed appartenenti allo Stato italiano ed ai cittadini italiani non erano più considerati come beni nemici (§ 1), che quelli identificabili trasferiti dal territorio italiano in Germania, dopo il 3 settembre 1943 con la violenza o la costrizione dalle forze armate germaniche o dalle autorità germaniche dovevano essere restituiti (§ 2), e che si sarebbe provveduto alla restituzione e alla rimessa in pristino dei beni italiani in conformità delle misure da adottarsi dalle Potenze che occupavano la Germania (§ 3), con il successivo § 4 si dispose che «senza pregiudizio di tali disposizioni e di quelle altre disposizioni che fossero adottate in favore dell'Italia e dei cittadini italiani dalle Potenze che occupano la Germania, l'Italia rinuncia, a suo nome e a nome dei cittadini italiani, a qualsiasi domanda contro la Germania e i cittadini germanici pendente alla data dell'8 maggio 1945, salvo quelle risultanti da contratti o da altre obbligazioni che fossero in forza, ed ai diritti che fossero stati acquisiti prima del 1° settembre 1939. Questa rinuncia sarà considerata applicarsi ai debiti, a tutte le ragioni di carattere interstatale relative ad accordi conclusi nel corso della guerra e a tutte le domande di risarcimento di perdite o di danni occorsi durante la guerra».

Rinuncia, come si vede, piena e completa da parte dell'Italia e dei suoi cittadini a qualsiasi azione nei confronti della Germania e dei cittadini germanici, eccezione fatta per quelle ricollegantisi a rapporti contrattuali od obbligatori sorti anteriormente al 1° settembre 1939. Rinuncia pienamente operativa, in quanto mentre i trattati internazionali, da riguardarsi come contratti di buona fede, devono essere come tali interpretati ed eseguiti, essendosi con il decreto legislativo su ricordato accordata piena ed integrale esecuzione in Italia al Trattato del 10 febbraio 1947, compendosi, così, tutto quanto necessario per dare ad esso forma perfetta secondo il diritto pubblico italiano, la fatta rinuncia tradotta, per effetto della seguita promulgazione dello stesso Trattato, in una legge dello Stato, spiega la sua efficacia anche nei confronti dei cittadini italiani. Potrà discutersi sul se a seguito di tale rinuncia il Governo italiano sia tenuto o meno ad indennizzare i proprii cittadini del pregiudizio da essa derivato, ma sulla forza operativa della stessa non può cader dubbio.

Accertato, pertanto, che per effetto della cennata rinuncia i cittadini italiani, riferita una tale espressione alle persone fisiche, a quelle giuridiche, agli enti di fatto, ecc.: non possono esperire contro lo Stato germanico ed i suoi cittadini – intesa quest'ultima locuzione nei medesimi sensi di quella contrapposta usata per indicare gli obbligati all'osservanza della fatta rinuncia – alcuna azione che comunque si ricollegli a rapporti o fatti sorti o verificatisi dopo il 1° settembre 1939

e prima dell'8 maggio 1945, poichè quella promossa dalla ILVA (società italiana) contro la Mittelmeer Reederei (società germanica) è diretta ad ottenere il risarcimento dei danni per fatti accaduti proprio nell'indicato periodo, niun dubbio può sorgere sulla improcedibilità di essa a seguito della entrata in vigore del Trattato di pace del 10 febbraio 1947, che la richiamata rinuncia consacra. Avendo, quindi, il tribunale prima, e la Corte d'appello poi, omesso di rilevare tale sopravvenuta improcedibilità, ed il conseguente difetto di giurisdizione del magistrato italiano a conoscere della spiegata azione, chiara consegue la rilevata fondatezza delle esposte doglianze. A contrastare una tale conclusione la resistente ha opposto varie eccezioni, delle quali talune di carattere generale ed altre particolari alla controversia che ne occupa, facendosi a sostenere che l'art. 77 del Trattato di pace è inoperante, e non può comunque trovare applicazione nel caso.

Si deduce innanzi tutto che la rinuncia di cui a detto art. 77 è inoperante sia perchè, costituendo il principio della reciprocità il cardine dell'*ius gentium*, tale rinuncia per spiegare efficacia dovrebbe trovarne altra contrapposta nel Trattato di pace con la Germania, ancora in fieri, sia perchè concretandosi la stessa in una disposizione a favore di terzi, avrebbe dovuto essere accettata da costoro, accettazione che non vi è stata, nè da parte della Germania, che della Mittelmeer Reederei. Che anzi – si dice – quest'ultima, nonostante l'entrata in vigore del Trattato di pace fra l'Italia e le Potenze alleate ed associate, ha espressamente accettato la giurisdizione italiana, il che le inibisce, a norma del combinato disposto degli articoli 4, n. 1, e 37 codice di procedura civile, di contestare tale giurisdizione.

Ma, tanto l'uno che l'altro rilievo non inducono punto alla inoperatività della clausola in esame. Esattissimo che, di regola, un Trattato internazionale non deve nè nuocere, nè arrecare profitto ad un terzo, e che ove in esso sia inserito un patto che torni vantaggioso ad un terzo, dovendo questo riguardarsi come una convenzione fatta in nome altrui, per la sua operatività si richieda l'accettazione del terzo, ma se si considera che tali principii trovano applicazione nel caso in cui un Trattato sia stipulato e concluso su di un piano di assoluta parità, ci si convince come essi non possono essere fondatamente richiamati nei riguardi del Trattato del 10 febbraio 1947, data la situazione tutt'altro che di parità nella quale vennero a trovarsi l'Italia e la Germania nei confronti delle Nazioni alleate ed associate a seguito degli armistizi del 1943 e del 1945. Tutto ciò non senza rilevare che nulla vieta allo Stato estraneo al Trattato od ai suoi cittadini di giovare di una disposizione stipulata in proprio favore, e trasfusa in una legge del Paese cui fu imposta, opponendola davanti ai giudici di un tale Paese. Se si considera, poi, che l'accettazione espressa o tacita della giurisdizione italiana da parte dello straniero, ed il conseguente divieto di opporre in tal caso la eccezione di difetto di giurisdizione, ha per necessario presupposto che la giurisdizione in astratto esista, il che è da escludersi si verifichi nella specie, giusta quanto si è innanzi osservato, non è chi non veda come a torto si faccia richiamo agli articoli 4, n. 1, e 37 del codice di rito, per contrastare l'eccepita carenza di giurisdizione del giudice italiano a conoscere delle richieste della ILVA.

Con particolare riferimento alla controversia che ne occupa si deduce, poi, che la rinuncia di cui all'art. 77 del predetto Trattato è a ritenersi comunque inapplicabile al caso, in quanto mentre essa si riferisce alle domande contro la Germania e i cittadini germanici pendenti alla data dell'8 maggio 1945 ed aventi per oggetto il risarcimento per perdite o danni di guerra, non solo la Mittelmeer non è nè la Germania, nè una persona fisica cui inerisca l'attributo di cittadino, ma la domanda contro la stessa proposta si rese pendente unicamente con la citazione notificata il 19 settembre 1945, ed ha per oggetto non un risarcimento per perdite o danni di guerra, sibbene le sanzioni civili derivanti dall'inadempimento di un contratto attinente alla sua gestione commerciale in Italia. Si aggiunge, inoltre, che l'eccezione è a ritenersi comunque preclusa non avendo formato oggetto di specifico mezzo di gravame nel precorso giudizio d'appello.

Ma, neanche tali rilievi si appalesano fondati. Così, mentre la espressione «cittadini» è a ritenersi riferita, come si è già avuto occasione di precisare, non alle sole persone fisiche, ma anche a quelle giuridiche, alle associazioni di fatto, ecc., ed è stato accertato che la Mittelmeer è una società regolarmente costituita, la fatta rinuncia, contrariamente a quanto dalla resistente si sostiene, non è limitata alle sole domande proposte in giudizio e pendenti alla data dell'8 maggio 1945, sibbene a tutte le pretese esistenti a detta data, e comunque ricollegantisi a rapporti o fatti sorti o verificatisi dopo il 1° settembre 1939. E che tale sia il significato della espressione «a qualsiasi domanda», di cui all'art. 77 del citato Trattato, è confermato dal testo inglese dello stesso, pubblicato sul supplemento della *Gazzetta Ufficiale* n. 295 del 24 dicembre 1947, dal quale emerge che a detta espressione corrisponde l'altra «all claims», che significa appunto «qualsiasi pretesa». Contretando, poi, la sopravvenuta improcedibilità della spiegata azione una vera e propria eccezione di difetto di giurisdizione chiaro appare come a torto si deduca che essa sia preclusa per non essere stata opposta nelle pregresse fasi di merito.

Risultando da quanto si è fin qui osservato che, a seguito dell'entrata in vigore del Trattato di pace del 10 febbraio 1947, l'azione promossa dalla ILVA contro la Mittelmeer non poteva essere proseguita, accogliendosi le doglianze oggetto del mezzo in esame, e dichiarandosi assorbite quelle proposte con il secondo e terzo mezzo, l'impugnata sentenza va, per quanto riguarda la stessa Mittelmeer, cassata senza rinvio.

[*Omissis.*]

Ed a conclusioni diverse non può giungere in ordine al ricorso incidentale adesivo a quello della Mittelmeer proposto dalla stessa Cavinato. Con tale ricorso si sostiene che riconoscendosi a norma dell'art. 77 del Trattato di pace fra l'Italia e le Potenze alleate ed associate la improcedibilità dell'azione promossa dalla ILVA nei confronti della Mittelmeer, è a ritenersi che una tale improcedibilità spieghi la sua efficacia liberatoria anche nei riguardi della Cavinato, stante l'indubbio carattere di ordine pubblico della eccezione. Ma l'assunto non ha fondamento sol che si consideri che la rinuncia fatta dall'Italia, anche per i propri

cittadini, limitata, come è, alle domande dirette contro lo Stato germanico ed i suoi cittadini non può estendere la sua sfera di efficacia anche nei confronti di eventuali coobbligati in solido di diversa nazionalità. Si è osservato, è vero, che pur avendo il tribunale riconosciuto che la Cavinato ha diritto ad essere rivalsa dalla Mittelmeer di quanto sarà tenuta a pagare alla ILVA una tale statuizione nonostante l'acquistata autorità di cosa giudicata non potrà avere concreta attuazione proprio in applicazione del disposto dell'art. 77 del citato Trattato di pace, ma un tale rilievo se può in ipotesi rappresentare un inconveniente, non autorizza punto l'applicazione degli effetti della cennata rinuncia oltre i limiti segnati dalla norma che la contiene. – *Omissis*.

3. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1955 ¹³⁾

Aus den Entscheidungsgründen:

.....

Eine solche Forderung, die in den Rahmen des Art. 5 Abs. 4 des Abkommens fällt, macht die Klägerin geltend. Es handelt sich um eine Forderung einer österreichischen offenen Handelsgesellschaft gegen eine deutsche im Bundesgebiet ansässige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zwischen dem Zeitpunkt der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich, dem 13. März 1938 (Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, das am gleichen Tage in Kraft getreten ist [RGL. I, 237]) und dem 8. Mai 1945 von der österreichischen Firma erworben worden ist. Daß diese Forderung erst nach der Eingliederung Österreichs entstanden ist, geht aus dem Wechsel hervor, der erst am 19. März 1945 ausgestellt ist. Daß die Forderung vor dem 9. Mai 1945 begründet worden ist, hat das Berufungsgericht festgestellt. Art. 3 des Abkommens bestimmt, daß in diesem Abkommen unter dem Begriff »Person« natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu verstehen sind. Das gleiche muß sinngemäß für den Begriff »Staatsangehörige« gelten, wobei nach Art. 3 j eine juristische Person oder Gesellschaft als in dem Staate ansässig angesehen wird, nach dessen Recht sie errichtet ist (vgl. Gurski, Die Forderungen der Verbündeten des Deutschen Reichs gegen deutsche Schuldner nach dem Londoner Schuldenabkommen in BB 1954, 909 [910 Ziff. 4]). Die Zugehörigkeit der Klägerin zu Österreich, die auch heute noch ihren Sitz dort hat, ist unstreitig.

Während mit dem Reich verbündet gewesenen Staaten, wie mit Japan, Italien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien, bereits »die einschlägigen Verträge« die sog. Nebenfriedensverträge, abgeschlossen worden sind und demgemäß sich die Verpflichtungen im Rahmen des Art. 5 Abs. 4 des Abkommens deutscher im Bundes-

¹³⁾ Aktenzeichen: II ZR 136/54. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen Bd. 16, S. 207 ff.

gebiet und Berlin ansässiger Schuldner gegenüber Angehörigen dieser Staaten nach diesen Verträgen richten, ist der Friedensvertrag mit Österreich noch nicht geschlossen. Er liegt lediglich im Entwurf vor. Die Bestimmungen des einschlägigen Vertrages, nach welchem sich Schuldverhältnisse deutscher Staatsangehöriger gegen österreichische Gläubiger im Rahmen des Art. 5 Abs. 4 des Abkommens richten, müssen also noch »getroffen werden«.

In den im Vorstehenden erwähnten bereits abgeschlossenen Friedensverträgen befinden sich **Verzichts-klauseln** (vgl. Gurski BB 1954, 909), nach welchen diese Staaten und deren Staatsangehörige gegen die Bundesrepublik oder deren Staatsangehörige auf alle Ansprüche aus dem zweiten Weltkriege verzichten. Der Verzicht erstreckt sich gleichmäßig auf alle Ansprüche, die am 8. Mai 1945 bestanden, mit Ausnahme solcher Forderungen, die sich aus Verträgen herleiten, die vor dem 1. September 1939 geschlossen worden sind. Es fallen weiter nicht unter die Verzichtsklausel Forderungen auf feststellbares Eigentum der ehemaligen Verbündeten Deutschlands oder deren Staatsangehörige, das nach einem bestimmten Stichtage gewaltsam oder zwangsweise aus dem betreffenden Staat entfernt und nach Deutschland verbracht wurde. Auch der Entwurf des österreichischen Staatsvertrages enthält eine dem Verzicht in den übrigen Nebenfriedensverträgen entsprechende Erklärung (Gurski BB 1954, 909 [910]).

Der Senat schließt sich der Ansicht Gurskis an, daß mit dem Verzicht, soweit er in den abgeschlossenen Verträgen ausgesprochen ist – anders in dem japanischen Friedensvertrag, in dem der Verzicht unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit ausgesprochen wurde –, die Forderung des verzichtenden Staates oder seiner Staatsangehörigen gegenüber dem deutschen Schuldner mit Abschluß des entsprechenden Friedensvertrages erloschen ist, da diese Forderungen gemäß Art. 5 Abs. 4 des Abkommens, welches durch die Ratifikation bindendes Recht für die Bundesrepublik und Berlin geworden ist, »nach den Bestimmungen behandelt werden, die in den einschlägigen Verträgen getroffen worden sind«. Demzufolge ist, wie Gurski weiter ausführt, die Verzichtswirkung nicht in das Belieben des deutschen Schuldners gestellt, sondern als gesetzliche Vorschrift von Amts wegen zu beachten. Der Senat kann sich jedoch der Ansicht Gurskis insoweit nicht anschließen, als Gurski annimmt, daß auch bereits durch die Aufnahme der Verzichtsklausel in den Entwurf des österreichischen Staatsvertrages der Verzicht Österreichs und seiner Staatsangehörigen wegen Forderungen im Rahmen des Art. 5 Abs. 4 des Abkommens gegenüber Deutschland und seinen Staatsangehörigen schon mit dem Tage des Inkrafttretens des Londoner Schuldenabkommens rechtswirksam geworden sei. Seine Auffassung, daß der Drei-Mächte-Ausschuß in London davon ausgegangen sei, daß die im Verhältnis zwischen den Siegermächten und Österreich noch nicht wirksam gewordene Verzichtsklausel für das innerstaatliche Recht im Bundesgebiet und Berlin sofort wirksam werden sollte, mag zwar richtig sein, reicht aber nicht aus, um die von ihm vertretene Rechtsansicht zu rechtfertigen (Gurski BB 1954, 909 [910], in Deutsches Devisenrecht, das Abkommen über die deutschen Auslandsschulden Anm. 15 zu Art. 5 Abs. 4 A (3) S. 51/6). Solange der Friedens-

vertrag mit Österreich nicht geschlossen ist, solange die Verzichtsklausel nicht vertraglich verankert ist, kann sie nicht zur Grundlage von Rechtsverhältnissen gemacht werden, mag auch mit ihrer Aufnahme in den Friedensvertrag mit Österreich mit Sicherheit zu rechnen sein. Bis zum Abschluß des Vertrages mit Österreich sind die Rechtsbeziehungen aus Verbindlichkeiten deutscher gegen österreichische Staatsangehörige, die dem Art. 5 Abs. 4 unterfallen, in der Schwebe, sie werden nach den Bestimmungen behandelt werden, »die in den einschlägigen Verträgen (nämlich dem Friedensvertrag mit Österreich) noch getroffen werden«. Verzichtet Österreich auf diese Forderungen, was durchaus angenommen werden kann, so gelten sie als erloschen, und demzufolge müßte der klagweisen Geltendmachung einer solchen Forderung dann der Erfolg versagt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt, bis zu dem das Schicksal dieser Forderungen ungewiß ist, kann aber eine gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichts über deren Bestand nicht ergehen, da sich ihr Bestand nach den Bestimmungen richtet, die erst in dem Friedensvertrag mit Österreich in Zukunft getroffen werden. Dieser Bestimmung des Art. 5 Abs. 4 des Abkommens müssen die Gerichte als geltendes innerstaatliches Recht im Bundesgebiet und in Berlin Rechnung tragen. Über derartige Ansprüche können sie zur Zeit nicht entscheiden, über sie wird erst der österreichische Friedensvertrag endgültig bestimmen. Die Klage ist daher zur Zeit als unbegründet abzuweisen. Auch Gurski ist der Auffassung, sofern man seine Ansicht nicht teile, daß schon mit Inkrafttreten des Londoner Schuldenabkommens der Verzicht Österreichs rechtswirksam geworden sei, daß keine Behandlung der österreichischen Forderungen, die stillgelegt seien, möglich sei (Gurski BB 1954, 909 [910]; Devisenrecht S. 51/6).

.....

4. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Juni 1955¹⁴⁾

Aus den Entscheidungsgründen

.....

III. Das Londoner Schuldenabkommen (LSchA) stellt einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der als solcher nur unter den Vertragsstaaten Rechte und Pflichten schuf. Der Deutsche Bundestag hat diesem Abkommen durch Gesetz vom 24. August 1953 (BGBl. II, 331) seine Zustimmung erteilt und das Abkommen mit den dazugehörigen Anhängen und Anlagen mit Gesetzeskraft veröffentlicht (Art. II Abs. 2 des Gesetzes; Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GrundG.). Das Abkommen ist am 16. September 1953 auch für Schweden in Kraft getreten, nachdem die schwedische Ratifikationsurkunde an diesem Tage hinterlegt worden war (Bek. vom 30. September 1953, BGBl. II, 556). Mit der Ratifizierung, Ausfertigung und Verkündung ist das Abkommen auch hinsichtlich der Ansprüche schwedischer Gläubiger innerstaatliches Recht geworden. Die in dem Abkommen enthaltenen Vorschriften

¹⁴⁾ Aktenzeichen: I ZR 74/54. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen Bd. 18, S. 22 ff.

können danach unmittelbar privatrechtliche Wirkungen ausüben, wenn Inhalt, Zweck und Fassung der einzelnen Vorschrift mit voller Klarheit die Annahme zuläßt, daß eine solche Wirkung gewollt sei (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 24. Mai 1955 – I ZR 164/53 [BGHZ 17, 309] – unter Hinweis auf RGZ 117, 284; 119, 156 [162]; 121, 7 [9 f.]). Soweit dies nicht der Fall ist, kann eine die Staatsangehörigen unmittelbar bindende Wirkung nur durch ein besonderes Gesetz erreicht werden. Diesem Zweck dient im vorliegenden Fall das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I, 1003).

1. Die Revision will die Unzulässigkeit jeder gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche der Klägerin unter Hinweis auf die Ausführungen von Gurski a. a. O. aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck des Art. 5 LSchA herleiten, der nach seiner Überschrift die »nicht unter das Abkommen fallenden Forderungen« betrifft.

Nach Absatz 1 wird eine Prüfung der aus dem Ersten Weltkrieg herrührenden Regierungsforderungen gegen Deutschland bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit zurückgestellt. Absatz 2 betrifft die aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besatzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskosten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen. Die Prüfung dieser Forderungen wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. In den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um politische Schulden, die aus den beiden Weltkriegen »herrühren«, also mit ihnen in einem inneren, ursächlichen Zusammenhang stehen, im wesentlichen um Reparationsforderungen.

In Absatz 3 werden Forderungen behandelt, die während des Zweiten Weltkrieges zugunsten Neutralen gegen das Reich entstanden sind. Sie unterscheiden sich nach Entstehungsgrund und Charakter von den in Absatz 1 und 2 behandelten Reparationsforderungen. Absatz 3 betrifft die während des Zweiten Weltkrieges entstandenen Forderungen von Staaten, die sich während dieses Krieges mit Deutschland nicht im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet nicht von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben. Eine Prüfung dieser Forderungen wird »zurückgestellt«, bis ihre Regelung im Zusammenhang mit der Regelung der in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Forderungen behandelt werden kann. Diese Forderungen brauchen nicht mit irgendwelchen Kriegshandlungen in einem inneren, ursächlichen Zusammenhang zu stehen. Es genügt, wenn sie während des Zweiten Weltkrieges entstanden sind. Sie sollen vorläufig nicht besser behandelt werden als die echten Reparationsforderungen nach Absatz 2 und einen schlechteren Rang haben als die echten neutralen und alliierten Vorkriegsforderungen, die

nach dem Abkommen »geregelt« werden sollen. Hierin liegt eine gewisse Diskriminierung der Forderungen, die Neutralen aus Kriegslieferungen usw. zustehen (vgl. Féaux de la Croix, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 29, S. 62 f.). Absatz 3 umfaßt alle auf privatrechtlicher Grundlage entstandenen vertraglichen und nichtvertraglichen Ansprüche gegen das Reich. Hierzu gehören auch die mit der vorliegenden Klage auf Reederhaftung gestützten Schadensersatzansprüche aus einer Schiffskollision.

2. Dem Wortlaut nach bedeutet die »Zurückstellung der Prüfung« der vorgenannten Forderungen nur, daß sie von der im Schuldenabkommen vorgesehenen Regelung einstweilen ausgeschlossen sein sollen. Die Schuldenkonferenz hat sich mit einer Regelung dieser Forderungen noch nicht befassen wollen. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck des Artikels 5 ist aber darüber hinaus festzustellen, daß eine Geltendmachung und Befriedigung dieser Forderungen auch nicht etwa neben der im Abkommen vorgesehenen Schuldenregelung erfolgen soll. Es soll vielmehr verhindert werden, daß die Abwicklung und Durchführung des Londoner Schuldenabkommens irgendwie durch diese Forderungen gefährdet werden könnte. Dabei wurde vor allem die begrenzte deutsche Aufbringungsfähigkeit berücksichtigt.

Hinsichtlich der Reparationen hatten die West-Alliierten bereits in dem sogenannten IARA-Abkommen vom 14. Januar 1946 (Abkommen über Reparationen von Deutschland, über die Errichtung einer interalliierten Reparationsagentur und Rückgabe von Münzgold, abgedruckt in »Deutsches Vermögen im Ausland« Band 1 S. 10 ff.) unter Artikel II A vereinbart, daß ihre jeweiligen Anteile an den Reparationen als Abgeltung aller ihrer Forderungen und aller Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen die ehemalige deutsche Regierung oder gegen deutsche Regierungsstellen angesehen werden sollten. Dies galt für Forderungen öffentlicher oder privater Natur, die aus den Kriegsverhältnissen entstanden waren (sofern keine anderen Bestimmungen darüber getroffen waren), einschließlich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung entstandenen Clearing-Konten und deren Forderung gegen Reichskreditkassen. Die Teilnehmerstaaten des Pariser Reparationsabkommens hatten sich also schon damit einverstanden erklärt, die Anteile an Reparationen mindestens als vorläufige Abgeltung ihrer Ansprüche zu betrachten.

Die Bundesrepublik ist nicht Vertragspartnerin dieses Reparationsabkommens geworden. In Artikel 1 des 6. Teils des Überleitungsvertrages zum Deutschlandvertrag wurde dann bestimmt, daß die die Frage der Reparationen durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden sollte. Die drei Westmächte verpflichteten sich, zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen. Diese Klausel des Deutschlandvertrages wurde durch die Pariser Verträge nicht verändert (BGBl. 1955, II, 404 [439]).

Die Bemühungen der deutschen Delegation, auf der Schuldenkonferenz einen

ausdrücklichen Verzicht auf Reparationsansprüche zu erlangen, führten nicht zum Erfolg. Hierzu heißt es in der Denkschrift zu dem Abkommen über die deutschen Auslandsschulden (Bundestagsdrucksache 1. Wahlperiode 1949 Nr. 4260, Anlage 1 d S. 158), die deutsche Delegation habe das Reparationsproblem in seiner allgemeinen Bedeutung für die Erfüllbarkeit des Londoner Schuldenregelungsplanes immer wieder zur Erörterung gestellt und insbesondere in der Schlußsitzung der Konferenz mit aller Deutlichkeit und mit allem Ernst erklärt, daß Deutschland, wenn unter dem Titel Reparationen noch weitere Forderungen erhoben werden sollten, die zu Zahlungsverpflichtungen führten, nicht in der Lage sein würde, den Schuldenregelungsplan zu erfüllen. Die Gläubigerstaaten und Gläubigervertreter hätten jedoch eine Vereinbarung über diesen Punkt mit der Begründung abgelehnt, daß das Reparationsproblem nicht Gegenstand der Schuldenkonferenz, sondern einer künftigen Friedensregelung bilde. Wichtig sei aber, daß der Drei-Mächte-Ausschuß und die Gläubiger von der deutschen Erklärung in gebührender Weise Kenntnis genommen hätten. Seinen Niederschlag habe dieser deutsche Standpunkt später in dem Art. 5 des Schuldenabkommens gefunden, der die Reparationsansprüche der ehemaligen Feindstaaten zusammen mit anderen, während des Krieges entstandenen Ansprüchen der neutralen Staaten von der Schuldenregelung ausschließe und bis auf weiteres zurückstelle.

In den Erläuterungen zu Art. 5 (Denkschrift a. a. O. S. 160 f.) wird darauf hingewiesen, daß es der deutschen Delegation bei den wiederholten Erörterungen über die Zurückstellung der Reparationsforderungen gelungen sei, eine Anpassung der Klausel über die Reparationsforderungen an die entsprechenden Bestimmungen des Überleitungsabkommens zu dem Deutschlandvertrag durchzusetzen. Bei den Besprechungen auf der Londoner Schuldenkonferenz wurde auch mehrfach darauf hingewiesen, daß Artikel 5 lediglich die schon erwähnte Vorschrift der Pariser Reparationsakte wiederhole (Bundestagsdrucksache 1. Wahlperiode 1949 Nr. 4478, Anl. 3 S. 9 Nr. 65, S. 10 Nr. 71 f., S. 54 Nr. 7, S. 56 Nr. 12). Die in dem Drei-Mächte-Ausschuß vertretenen Regierungen der drei Hauptgläubigerländer hatten ein Interesse daran, den sonstigen Auslandsschulden aus der Vorkriegs- und Nachkriegszeit den Vorrang vor den Kriegsschulden zu gewähren (vgl. insbes. die Erklärung des US-Vertreters Mr. Gunter, Bundestagsdrucksache Nr. 4478 S. 55 Nr. 9). Im übrigen ergeben die Protokolle über die informellen Besprechungen zu den Regierungsanfragen auch deutlich, daß bei der Regelung des Artikel 5 die Frage der Währungslage und der Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik durchaus im Vordergrund gestanden habe (vgl. insbes. Bundestagsdrucksache Nr. 4478 S. 9 Nr. 69, S. 10 Nr. 74 f., S. 55 Nr. 9 f.; Bericht des Sonderausschusses »Londoner Schuldenabkommen« des Deutschen Bundestags – allgemeiner Bericht Dr. Wellhausen – Bundestagsdrucksache Nr. 4568 Nachtrag S. 3).

Nach alledem ist die im dritten Revisionsurteil offengelassene Frage, ob die Klägerin ihren Anspruch aus einer Reichsverbindlichkeit im Wege einer Leistungsklage geltend machen kann, nunmehr zu verneinen. Aus Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck des Artikels 5 Abs. 1 bis 4 LSchA ergibt sich, daß eine

Erfüllung der hier genannten Forderungen vorerst ausgeschlossen sein sollte. Ein solches Zahlungsverbot sollte dazu dienen, den Vorrang der Vorkriegs- und Nachkriegsschulden zu sichern und die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik zu erhalten. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Entscheidung vom 31. Januar 1955 – II ZR 136/54 – (BGHZ 16, 207) auf Grund des Art. 5 Abs. 4 LSchA den Zahlungsanspruch eines österreichischen Staatsangehörigen gegen einen deutschen Staatsangehörigen demgemäß »als zur Zeit unbegründet« abgewiesen. Art. 5 LSchA kommt in seiner rechtlichen Wirkung für die »nicht unter das Abkommen fallenden Forderungen« – bis zum Zustandekommen der im einzelnen vorgesehenen internationalen »Regelungen« – einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Stillhalteabkommen (Moratorium) gleich. Die genannten Forderungen sind also vorläufig »gestundet«; sie müssen deshalb mangels Fälligkeit »als zur Zeit unbegründet« abgewiesen werden.

.....

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

ITALIEN

Der neue Verfassungsgerichtshof*)

I. Die Konstituierung

Bis zur Verfassung vom 27. Dezember 1947 unterlagen Gesetze nur einer formellen Normenkontrolle durch die ordentlichen Gerichte, *decreti* und

*) Materialien: Relazione all'Assemblea Costituente, Vol. I (nachfolgend abgekürzt: "Rel. Ass. Cost."); Resoconti sommari della Commissione per la Costituzione, seconda sottocommissione, seconda sezione (= "Resoc."); Discussioni dell'Assemblea Costituente (= "Disc. Ass. Cost."); Discussioni del Senato (= "Disc. Sen."); Discussioni della Camera dei Deputati (= "Disc. Cam."); weitere Abkürzungen: R = Relazione; V = italienische Verfassung vom 27. 12. 1947; VGH = Verfassungsgerichtshof Italiens (Corte costituzionale); VG 48, VG 53, G 53, NI usw. siehe unten Anmerkung 38. Schrifttum: Ernesto Brunori, La Corte Costituzionale, Florenz 1952; Michele Petrucci, La Corte Costituzionale, in: Commentario sistematico alla Costituzione italiana, diretto da P. Calamandrei e A. Levi, Florenz 1950, Vol. II, S. 341; Zusammenstellung der gesamten Literatur bei Arista, La Costituzione Italiana 1955, S. 38.